



Rechtspflegereglement von Rassetauben Schweiz

Art. 1 Verbandsgerichtsbarkeit

¹Gemäss Art. 23 der Statuten von Rassetauben Schweiz untersteht Rassetauben Schweiz mit allen seinen Funktionären und Mitgliedern der Verbandsgerichtsbarkeit von Kleintiere Schweiz.

Art. 2 Handhabung und Vorgehen

¹Unerlaubte Handlungen an Ausstellungstauben

- a) Die Bedingungen und Vorschriften in Bezug auf unerlaubte Handlungen bei Ausstellungstauben sind im Reglement für die Richter von Rassetauben Schweiz definiert.

²Disziplinarfälle

- a) Disziplinarische Fälle von Mitgliedern von Rassetauben Schweiz sind unverzüglich dem Verbandsgericht von Kleintiere Schweiz zu melden.

Art. 3 Schlussbestimmung

¹Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil der Statuten von Rassetauben Schweiz. Es wurde an der Delegiertenversammlung von Rassetauben Schweiz vom 12. Juni 2010 in Richterswil genehmigt und tritt sofort in Kraft.